

Dies ist eine PDF-Datei aus [www.kvhessen.de](http://www.kvhessen.de).  
Die Urheberrechte liegen bei der  
Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

## Koloskopie - alle Dokumente im Überblick

Letzte Neufassung der Qualitätssicherungsvereinbarung zum 1. Oktober 2006 in Kraft getreten

Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Koloskopie wurde die "Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen" vom 20. September 2002 überarbeitet und neu gefasst. Die neu gefasste "Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie" ist am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten und wurde am 27. Oktober 2006 im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht.

Neben der Anpassung an die (Muster-)Weiterbildungsordnung und den Einheitlichen Bewertungsmaßstab umfassen die Änderungen insbesondere folgende Punkte:

Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung ist durch die koloskopierenden Ärztinnen und Ärzte regelmäßig die selbständige Durchführung von totalen Koloskopien nachzuweisen. In der neuen Vereinbarung wurde erstmals festgelegt, welche charakteristischen anatomischen Strukturen auf der zugehörigen Foto- und Videodokumentation dargestellt sein müssen, um die Totalität einer Koloskopie zu belegen. Die regelmäßig nachzuweisenden totalen Koloskopien und Polypektomien werden nur stichprobenartig geprüft. In diese Prüfung sind zukünftig auch koloskopierende Kinderärzte und Kinderchirurgen einbezogen, wenn auch bei deutlich reduzierter Anzahl der nachzuweisenden totalen Koloskopien.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Hygienequalität wurden zwei Präzisierungen vorgenommen: je Praxis wird ein Koloskop (eventuell je Aufbereitungsverfahren) überprüft. Die Auswahl des Koloskops trifft das Hygieneinstitut. In den Fällen, in denen sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium verwendet wird, ist nachzuweisen, dass ein Sterilisationsgerät eingesetzt wird.

Ärztinnen und Ärzte, die auf der Grundlage der Vereinbarung vom 20. September 2002 über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnungen von Leistungen der Koloskopie verfügen, behalten diese Genehmigung.

Ärztinnen und Ärzten, die bisher nur über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der kurativen Koloskopie verfügen, erteilt die Kassenärztliche Vereinigung nach vorherigem Antrag eine Genehmigung für die präventive Koloskopie (Ziffern 01741 und 01742 EBM), wenn sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung 200 selbständig durchgeführte totale Koloskopien und 50 selbständig durchgeführte Polypektomien durch die Vorlage der schriftlichen und bildlichen Dokumentationen nachweisen.

Für Fragen steht Ihnen die Fachabteilung QS Koloskopie gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Qualitätssicherung Koloskopie  
Antje Maiwald  
Tel.: 069/79502-465  
Fax: 069/79502-500  
E-Mail: [antje.maiwald@kvhessen.de](mailto:antje.maiwald@kvhessen.de)

### **Koloskopie: Online-Dokumentation seit 1. Oktober 2003**

Seit dem 1. Oktober 2003 besteht die Möglichkeit, den Qualitätssicherungsbogen "Vorsorge-Koloskopie" online über das Internet auszufüllen. Diese Online-Dokumentation ist eine Alternative zum Muster 38, das ansonsten in Papierform bei der KV eingereicht werden muss.

### **Koloskopie: Antragsformular zur Abrechnungsgenehmigung**

Antrag als pdf-Datei zum Download

### **Koloskopie: Hygieneinstitute zur Überprüfung der Hygienequalität**

Die folgenden Institute erfüllen die Voraussetzung für die Durchführung der Hygiene-Prüfung gem. Koloskopie-Vereinbarung:

### **Koloskopie: Vereinbarung zur Qualitätssicherung**

vom 24. Juli 2006, gültig ab 1. Oktober 2006 - Zum Download im pdf-Format (61 KB).